

STUBERL+SARL

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24

Parteienverkehr Mittwoch und Freitag 8 - 12 Uhr

Mittwoch auch 16-1

12-G-80186/11

Bearbeiter
Bauer

(02952)226447

11. Juli 1983

P. 250

Betrifft

Burger Franz, Maissau,

Gastgewerbe, Hinzunahme von Betriebsräumen

ÄNDERUNG III Ab 7. 9. 1982
Parteienverkehr jeden DIENS-
TAG von 8-12 und 16-19 Uhr,
Freitag von 8-12 Uhr

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn genehmigt gemäß §§ 199 Abs. 2 und 201 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, i. d. g. F., die Hinzunahme von Betriebsräumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen zum genehmigten Gastgewerbebetrieb des ~~Herrn~~ Herrn Franz Burger

im Standort Maissau, Hornerstraße 5,

nach Maßgabe der in der Verhandlungsschrift vom 8. Juni 1983 enthaltenen Beschreibung und unter der Voraussetzung, daß diese Erweiterung entsprechend den mit der Genehmigungsklausel versehenen Plänen errichtet wird und die in der oa. Verhandlungsschrift enthaltenen Auflagen bzw. Maßnahmen erfüllt bzw. eingehalten werden. Die Verhandlungsschrift vom 8. 6. 1983 wird zum wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Die Fertigstellung des Gastgewerbebetriebes ist unter gleichzeitiger Vorlage der verlangten Bescheinigungen der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn zur Vornahme der Überprüfung anzuzeigen.

Gemäß §§ 76-78 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, in Verbindung mit der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-0, und der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968, BGBl. Nr. 53, ~~und~~ 24, ~~und~~ BGBl. Nr. 575/1975 werden dem Konzessionsinhaber die Kosten der gewerbebehördlichen Genehmigung im Betrage von S 1.620,-- vorgeschrieben, die mit beiliegendem Erlagschein innerhalb von zwei Wochen anher zu überweisen sind. Diese Kosten setzen sich zusammen aus:

Verwaltungsabgabe (TP ¹⁵⁶ 150)	S	200,--
Kommissionsgebühren (3 AO, 3/2 Std.)	S	1.170,--
Kosten d. Arbeitsinspektorates	S	---
Gebühr für die Amtsblattverlautb.	S	250,--

Begründung

Die gegenständliche Genehmigung und die vorgeschriebenen Auflagen bzw. Maßnahmen stützen sich auf die im Spruch angeführten Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973, die sonstigen einschlägigen Vorschriften und das Ergebnis der kommissionellen Verhandlung.

Die Vorschreibung der Kosten stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn ^{fernschriftlich} schriftlich/oder telegrafisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen. Dieser Bescheid ergeht unter Anschluß je einer Durchschrift der Verhandlungsschrift vom 8.6.1983 gleichlautend an:

1.) Herrn ~~xxxx~~ Franz Burger, Hauptplatz 38, 2100 Korneuburg;

Bemerkt wird, daß für die gegenständliche Erweiterung des Gastgewerbebetriebes um die erforderliche Baubewilligung beim Bürgermeister der Gemeinde Maissau anzusuchen ist;

2.) das Arbeitsinspektorat f.d.6. Aufs.Bez., Fichtegasse 11, 1010 Wien;

3.) das NÖ Gebietsbauamt I - Umg.Wien, Postfach 144, 1091 Wien;

4.) den Herrn Bürgermeister 3712 Maissau,

Wegen der für die gegenständliche Erweiterung des Gastgewerbebetriebes erforderlichen Baubewilligung ist im Sinne der Bestimmungen der Bauordnung f. Niederösterreich das Notwendige zu veranlassen;

5.) zwei Ausfertigungen zum Akt.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. W a g n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

